

H a u p t s a t z u n g

der Gemeinde Thandorf

vom 23. Dezember 2019

Präambel

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V Seite 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBL. M-V S. 467), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Thandorf vom 09.12.2019 und nach Anzeige bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name / Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Thandorf führt ein Dienstsiegel.
- (2) Die Gemeinde führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone, und der Umschrift
GEMEINDE THANDORF • LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.

§ 2

Ortsteile

- (1) Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Thandorf und Schlagsülsdorf.
- (2) Der Ortsteil Schlagsülsdorf trägt seinen Ortsnamen ohne Zusatz des Gemeindepensmens.
- (3) Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung innerhalb einer Ladungsfrist von sieben Tagen aufgrund von allgemein sehr bedeutsamen und wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser innerhalb einer Frist von zehn Tagen zur Beratung vorgelegt werden.

- (3) Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern, die während der Einwohnerversammlung nicht oder nicht vollständig beantwortet werden können, sind spätestens vierzehn Tage nach der Einwohnerversammlung schriftlich zu beantworten. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unterrichtet die Gemeindevertretung über den Inhalt der durchgeführten Einwohnerversammlung.
- (4) Die Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. Mündliche Anfragen während der Sitzung der Gemeindevertretung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 4

Gemeindevertretung

- (1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. Einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte,
 4. Vergabe von Aufträgen,
 5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Abschlussberichtes.

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-5 in öffentlicher Sitzung behandeln, soweit überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner keinen Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

In nicht in Absatz 2 aufgeführten Angelegenheiten ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

- (3) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens sieben Arbeitstage vor der Sitzung bei der Bürgermeisterin bzw. bei dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Antworten sind den Mitgliedern der Gemeindevertretung zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Hauptausschuss

- (1) Die Gemeindevertretung bildet gemäß § 35 KV M-V einen Hauptausschuss. Er koordiniert die Arbeit aller Ausschüsse.
- (2) Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister drei Mitglieder der Gemeindevertretung an. Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt.
- (3) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister übertragen werden.
- (4) Der Hauptausschuss nimmt die nach § 36 Abs. 2 KV M-V durchzuführenden Aufgaben des Finanzausschusses wahr. Dazu zählen insbesondere Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben.
- (5) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten zu treffen (**Beträge in netto**):
 1. über die einmalige Auftragsvergabe von Leistungen jeglicher Art von über 5.000 Euro bis 10.000 Euro pro Auftrag (i.S.d. Vergabevorschriften) sowie über den Abschluss eines einmaligen Vertrages über bewegliche oder unbewegliche Sachen von über 5.000 Euro bis 10.000 Euro pro Rechtsgeschäft (i.S.d. Bürgerlichen Gesetzbuches),
 2. über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung für Leistungen jeglicher Art von über 5.000 Euro bis 10.000 Euro des jährlich in Aussicht genommenen Auftragsvolumens (i.S.d. Vergabevorschriften) sowie den Abschluss eines wiederkehrenden Vertrages über bewegliche oder unbewegliche Sachen von über 5.000 Euro bis 10.000 Euro pro Jahr (i.S.d. Bürgerlichen Gesetzbuches),
 3. bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen von über 5.000 Euro bis 10.000 Euro je Geschäftsvorfall, begrenzt auf jährlich max. 1,0 % der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen,
 4. über unentgeltliche Grundstücksgeschäfte (Tauschgeschäfte, Schenkungen u. a.) mit einem Bilanzwert von über 5.000 Euro bis 10.000 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von über 5.000 Euro bis 10.000 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von über 5.000 Euro bis 10.000 Euro,
 5. Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 Euro bis 1.000 Euro,
 6. im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten, insbesondere über die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Beschäftigten.
- (6) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen nach Absatz 5 zu unterrichten.
- (7) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 6 Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet gemäß § 36 KV M-V folgenden beratenden Ausschuss:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>	<u>Zusammensetzung</u>
Rechnungsprüfungs- ausschuss	Kontrolle der Haushalts- führung, Prüfung Jahresabschlüsse	3 Gemeindevertreter

Stellvertretende Mitglieder in dem Ausschuss nach Absatz 1 werden nicht gewählt.

- (2) Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Im Übrigen gilt § 4 (Gemeindevertretung) Abs. 2 entsprechend.

§ 7 Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister trifft Entscheidungen bis zu folgenden Wertgrenzen (**Beträge in netto**):

1. über die einmalige Auftragsvergabe von Leistungen jeglicher Art von 5.000 Euro pro Auftrag (i.S.d. Vergabevorschriften) sowie über den Abschluss eines einmaligen Vertrages über bewegliche oder unbewegliche Sachen von 5.000 Euro pro Rechtsgeschäft (i.S.d. Bürgerlichen Gesetzbuches),
2. über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung für Leistungen jeglicher Art von 5.000 Euro des jährlich in Aussicht genommenen Auftragsvolumens (i.S.d. Vergabevorschriften) sowie den Abschluss eines wiederkehrenden Vertrages über bewegliche oder unbewegliche Sachen von 5.000 Euro pro Jahr (i.S.d. Bürgerlichen Gesetzbuches),
3. bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen von 5.000 Euro je Geschäftsvorfall, begrenzt auf jährlich max. 1,0 % der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen,
4. über unentgeltliche Grundstücksgeschäfte (Tauschgeschäfte, Schenkungen u. a.) mit einem Bilanzwert von 5.000 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 5.000 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 5.000 Euro,
5. bei der Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V unter 100 EUR.

- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen nach Absatz 1 zu unterrichten.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von einmalig 5.000 Euro (netto) bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 5.000 Euro (netto) pro Jahr können von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr bzw. ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 1.000 Euro.
- (4) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 des BauGB.

§ 8 Entschädigungen

- (1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 700 Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung sechs Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über drei Monate eines Kalenderjahres hinausgehen.
- (2) Die erste stellvertretende Person der ehrenamtlichen Bürgermeisterin bzw. des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 90 Euro. Nach drei Monaten ununterbrochener Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfällt die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung.

Die zweite stellvertretende Person der ehrenamtlichen Bürgermeisterin bzw. des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält **keine** funktionsbezogene Aufwandsentschädigung. Sollte bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhält diese Person für die Stellvertretung kalendertäglich ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Absatz 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten ununterbrochener Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1.

Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin bzw. der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht der Person die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 zu.

- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 bekommen, erhalten zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung nach Absatz 4 einen monatlichen Sockelbetrag von 10 Euro.
- (4) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 Euro. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden.
- (5) Ausschussvorsitzende oder im Vertretungsfall deren Stellvertretung erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60 Euro.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, erfolgen im Internet, zu erreichen über den Link „Satzungen“ über die Homepage des Amtes Rehna unter der Internetadresse www.rehna.de. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung bewirkt. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

Unter der Bezugsadresse „Amt Rehna, Freiheitsplatz 1, 19217 Rehna“, kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde liegen während der Öffnungszeiten unter der obigen Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.

- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen im Rahmen eines Bauleitverfahrens bzw. einer städtebaulichen Planung i. S. d. BauGB erfolgen durch Abdruck in der Schweriner Volkszeitung (Ausgabe Gadebusch-Rehnaer Zeitung) und den Lübecker Nachrichten (Lokalausgabe Mecklenburg).

Die Bezugsquelle für die Schweriner Volkszeitung lautet: Schweriner Volkszeitung, Redaktion Gadebusch, Johann-Stelling-Str. 6, 19205 Gadebusch.

Die Bezugsquelle für die Lübecker Nachrichten lautet: Lübecker Nachrichten, Lokalredaktion Grevesmühlen, August-Bebel-Straße 11, 23936 Grevesmühlen.

Ergänzend erfolgt die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1.

- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden im Internet, zu erreichen über den Link „Verwaltung/Bürgerinformationssystem“, nach Absatz 1 bekannt gemacht.
- (5) Wahlbekanntmachungen werden über den Link „Verwaltung/Wahlen“, nach Absatz 1 bekannt gemacht.
- (6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der nach Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt diese durch Veröffentlichung in der Schweriner Volkszeitung (Ausgabe Gadebusch-Rehnaer Zeitung) und den Lübecker Nachrichten (Lokalausgabe Mecklenburg).

**§ 10
Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt mit Wirkung zum **01.01.2020** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Thandorf vom 14.05.2013 einschließlich aller Änderungen außer Kraft.

Thandorf, den 23.12.2019


Reetz
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

